

SATZUNG

über die Benutzung des Gemeindefriedhofes Oberhaching

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Oberhaching folgende Satzung:

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum und Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof mit Leichenhaus ist Eigentum der Gemeinde Oberhaching.
- (2) Er dient zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ein Recht auf Benutzung eines Grabes hatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann mit besonderer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (4) Der Gemeindefriedhof Oberhaching mit Leichenhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberhaching. Die Benützung dieser Einrichtung ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der jeweils geltenden Gemeindefriedhofssatzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren.
- (5) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erd- und Gruftbestattungen von Leichen oder Leichenteilen und Gebeinen sowie die Beisetzung von Urnen unter der Erde oder in Gräften. Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).
- (6) Im Gemeindefriedhof Oberhaching werden Bestattungen (§ 1 Abs. 5) und Umbettungen (§ 8) ausschließlich von der Gemeinde Oberhaching durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Haftungsausschluss

- (1) Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Gemeinderat; nach seiner Weisung wird die Verwaltung tätig.
- (2) Die Pflege und Erhaltung der Friedhofsanlage untersteht der Aufsicht der Verwaltung.
- (3) Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch nicht von der Gemeinde beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 3 Ordnung

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. An Allerheiligen, Allerseelen, am Totensonntag und am Heiligen Abend ist der Friedhof entsprechend länger geöffnet.
- (2) Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen der öffentlichen Gesundheit durch die Gemeinde vorübergehend geschlossen werden.

§ 4 Verhalten der Friedhofsbesucher

- (1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen und den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder ihren Anordnungen keine Folge leisten.
- (3) Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
 - a) Die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (ausgenommen Krankenfahrstühle und Fahrzeuge nach § 5 Abs. 4),
 - c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) Tiere mitzunehmen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Bildhauer und Kunstschmiede bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof einer Zulassung, über die durch die Friedhofsverwaltung ein Berechtigungsschein ausgestellt wird. Die Zulassung wird nur erteilt, wenn die fachliche, betriebliche und persönliche Zuverlässigkeit gegeben ist. Jegliche Werbung (darunter fällt auch der Firmenname auf dem Grabmal) ist untersagt.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die in der Zulassung aufgeführten Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

- (3) Die Zulassung ist für jedes Kalenderjahr neu zu beantragen.
- (4) Den Gewerbetreibenden kann zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Hauptwege mit motorisierten Fahrzeugen (Höchstlast 1,5 t) gestattet werden.
- (5) Vor Aufstellung des genehmigten Grabmales ist dieses von der Friedhofsverwaltung abzunehmen.
- (6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (7) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (8) Bei Ausübung gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden.
- (9) Das Verfahren nach Absatz 1 kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen elektronisch abgewickelt werden. Über die Anträge entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 Bay. VwVfG gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Satz 2 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1-4 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle gem. Art. 71 a bis 71 e BayVwVfG abgewickelt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Die nach der Bestattungsverordnung erforderlichen Unterlagen sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Grabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Für auswärts Verstorbene ist neben den in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen noch zusätzlich der Leichenpass vorzulegen, soweit das Land, aus welchem der Verstorbene überführt wird, einen Leichenpass ausstellt.
- (3) Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (4) Die Anweisung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabbestellung hat spätestens 36 Stunden vor der Bestattung zu erfolgen.

- (5) Die Aushebung und Schließung der Gräber geschieht auf Anordnung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Nachrufe und Niederlegung von Kränzen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 7 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschereste beträgt zehn Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten siebten Lebensjahr fünf Jahre.

§ 8 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Ascheresten in Metallurnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsgesetz (BestG) genannten Angehörigen beantragt werden, außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (4) Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Die Kosten der Umbettung, auch die Kosten eventueller Beschädigungen an Nachbarsgrabstätten, hat der Antragsteller zu tragen.

III. Grabstätten

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Maßgebend für die Einteilung des Friedhofes sind die Gräberpläne bzw. der Friedhofsplan vom 27.03.2017.
- (2) Die Gräber werden innerhalb der einzelnen Grabfelder fortlaufend nummeriert und dementsprechend verpflockt.
- (3) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (4) Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Graburkunde ausgestellt. Für die Ausstellung der Urkunde wird eine Gebühr nach der Satzung über die Friedhofsgebühren erhoben.

§ 10
Einteilung der Gräber

(1) Die Gräber werden angelegt als

- a) Einzelgräber,
- b) Doppelgräber
- c) Kindergräber (für Kinder bis zu 7 Jahren),
- d) Urnengräber,
- e) Baumbestattungsgräber
- f) Gräfte.

(2) Für die Einteilung der Grabstätten sind die Belegungspläne für die einzelnen Grabfelder bzw. der Friedhofsplan maßgebend.

(3) Bestattungen können jeweils nur in den zur Bestattung freigegebenen Grabfeldern erfolgen. Die Freigabe der Grabfelder bestimmt die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gräber haben in den Abteilungen La, Lb bis Z und I bis XII folgende Maße (in m):

	Länge	Breite	Mindestabstände	
			z. nächsten Grab	z. nächsten Reihe
a) Einzelgräber	2,00	0,80	0,80	1,00
b) Doppelgräber	2,00	1,60	0,80	1,00
c) für Gräfte können von der Gemeinde abweichende Maße festgesetzt werden.				

Die Gräber haben in den Abteilungen A bis L folgende Höchstmaße (in m):

	Länge	Breite	Mindestabstände	
			z. nächsten Grab	z. nächsten Reihe
a) Einzelgräber	2,00	0,80	0,50	0,80
b) Doppelgräber	2,00	1,60	0,50	0,80
c) Kindergräber	1,50	0,70	0,40	0,70
d) Urnengräber	1,00	0,70	0,40	0,70

(5) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass die Grabsohle mindestens 1,80 m unter Gelände liegt, bei Kindern bis zu 2 Jahren 1,10 m, bei Urnen 0,75 m.

(6) Die Beerdigung von Leichen übereinander in einer Grabstätte während der Ruhefrist (§ 7) wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst verstorbene Person auf 1,80 m tiefgelegt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um eine Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, kann nicht zugelassen werden.

(7) Baumbestattungsgräber am Baumurnenfeld (Abteilung XII b-1, XII b-2)

- a) Baumbestattungsgräber dienen ausschließlich der Urnenbestattung. Es können insgesamt 120 Urnen unmarkiert innerhalb der festgelegten Baumbereiche in Abteilung XII b beigesetzt werden.
- b) An den beiden im Baumurnenfeld aufgestellten Stelen können die von der Gemeinde gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellten Messingtafeln angebracht werden. Die Gestaltung und die Vorgabe zur Montage der Tafeln sind in § 3 Abs. 4-6 der Satzung zur Änderung der Satzung für die Gestaltung von Grabzeichen und die Bepflanzung der Gräber im Gemeindefriedhof Oberhaching (Gestaltungssatzung) geregelt.

§ 11
Nutzungszeit

(1) Die Nutzungszeit wird wie folgt festgesetzt:

a) Einzelgräber	10 Jahre,
b) Doppelgräber	10 Jahre,
c) Kindergräber	5 Jahre,
d) Urnengräber	10 Jahre
e) Baumbestattungsgräber	10 Jahre
f) Grüfte	20 Jahre.

(2) Das Recht auf ein Grab erlischt nach Ablauf der Nutzungszeit.

§ 12
Erwerb von Grabstätten

(1) Wer ein Grab erworben hat, ist berechtigt, das Grab nach Maßgabe der Friedhofssatzung zu nutzen. Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.

(2) Die Nutzungszeit beginnt mit dem 1. des Erwerbsmonats. Die Übertragung des Nutzungsrechts ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.

(3) Das Nutzungsrecht wird erstmalig für die in § 11 Abs. 1 angegebene Zeit erworben.

(4) Wird während der Nutzungszeit ein Grab in Nutzung genommen und erstreckt sich dadurch die Ruhefrist (§ 7) über die Nutzungszeit (§ 11 Abs. 1) hinaus, so verlängert sich die Nutzungszeit ohne Antrag bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(5) Wer nach dem Tode des Berechtigten als Angehöriger das Nutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Friedhofsverwaltung unter Nachweis des Überganges der Berechtigung mit der seinerzeitigen Graburkunde zu beantragen. Die erfolgte Umschreibung wird durch Ausstellung einer neuen Graburkunde (§ 9 Abs. 4) bescheinigt. Im Streitfalle entscheidet zunächst die Friedhofsverwaltung.

§ 13 Verlängerung der Nutzungszeit

Vor Ablauf des Nutzungsrechts kann dieses, auch mehrmals um dieselbe Zeit, gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung zu stellen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Gemeinde über die Grabstätte. Die bisherigen Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden rechtzeitig schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung verständigt.

§ 14 Erläuterung der Grabstätten

a) Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind die kleinste Grabeinheit und können in einem zur Bestattung freigegebenen Grabfeld nach Lage ausgewählt werden.
- (2) In einem Einzelgrab kann innerhalb der Ruhefrist (§ 7 Abs. 1) nur eine Person bestattet werden, es sei denn, dass die zuerst verstorbene Person auf 1,80 m tiefgelegt wurde.
- (3) Kindergräber sind Einzelgräber. In diese werden nur Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr aufgenommen.

b) Doppelgräber

- (4) Doppelgräber sind zwei zusammenhängende Grabeinheiten und können in dem jeweils zur Bestattung freigegebenen Grabfeld nach Lage der Grabstellen ausgewählt werden.
- (5) Doppelgräber werden hinsichtlich der Belegung wie zwei nebeneinander liegende Einzelgräber behandelt.
- (6) In den Doppelgräbern können innerhalb der zulässigen Belegung der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (7) Angehörige im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie,
- c) angenommene Kinder,
- d) Geschwister,
- e) die Ehegatten der genannten Verwandten.

c) Urnen

- (8) Urnen können in Gräften, Doppel- und Einzelgräbern bestattet werden, sonst nur an den im Friedhofsplan vorgesehenen Stellen (Urnengräber, Baumbestattungsgräber). Urnen für die Erdbestattung müssen aus leicht verrottbarem und biologisch abbaubarem Material bestehen. Eine nachträgliche Umbettung von beigesetzten, verrottbaren Urnen ist nicht möglich.

d) Grüfte

- (9) Grüfte sind unter der Erde ausgemauerte Grabstätten. Sie dürfen nur an den im Friedhofsplan vorgesehenen Stellen errichtet werden.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Nähere Einzelheiten hierzu regelt die Satzung für die Gestaltung von Grab und Grabzeichen.

§ 16

Zustimmungserfordernis

- (1) Das Errichten oder Ändern eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass das Grab als Ganzes in all seinen Teilen den Vorschriften der Gestaltungssatzung entspricht. Schrift und Symbol sind in einem Schriftdetail 1:1 darzustellen.
- (2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBL 2001 II S 1290, 1921) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum besseren Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte, anerkannte Fachkräfte beraten lassen.
- (4) Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages, dann setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (5) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 mit 3 gelten entsprechend.

§ 17 Standicherheit der Grabzeichen

- (1) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nicht rostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standicherheit gewährleistet ist. Für die Standicherheit der Grabzeichen sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabzeichen, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer sachgemäß umzulegen.
- (3) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
- (4) Hölzerne und metallene Grabzeichen müssen ein Fundament haben, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.

§ 18 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, des Gräberfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Gärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Alle Gräber müssen spätestens sechs Monate nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (5) Wird die Unterhaltung trotz schriftlicher Aufforderung und öffentlicher Bekanntmachung vernachlässigt oder entspricht sie nicht den Vorschriften dieser Satzung bzw. der Gestaltungsvorschriften, so können die Gräber auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und eingesät werden. Sind die Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so werden die der Gemeinde entstehenden Kosten von der bereits bezahlten Grabgebühr abgesetzt. Ist diese aufgebraucht, so werden die Gräber eingeebnet und eingesät, jedoch erst nach Ablauf der Ruhefrist (§ 7 Abs. 1) neu vergeben.
- (6) Im Übrigen richtet sich die gärtnerische Gestaltung bzw. Bepflanzung nach der Satzung für die Gestaltung von Grab und Grabzeichen.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 19 Benutzungszwang

- (1) Die Leichen aller im Gemeindebezirk verstorbenen Personen müssen innerhalb von 8 Stunden nach Eintritt des Todes, die Nachtzeit (20.00 -7.00 Uhr) nicht eingerechnet, nach der vorgeschriebenen Leichenschau in das Leichenhaus überführt werden. Die öffentliche Schaustellung von Leichen in Privathäusern ist verboten.
- (2) Leichen, die von auswärts in die Gemeinde gebracht werden, sind sofort nach ihrem Eintreffen in das Leichenhaus zu verbringen.
- (3) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Leichen, die nach auswärts überführt werden sollen. Die Überführung vom Sterbehaus unmittelbar in das auswärtige Leichenhaus, bzw. Krematorium ist gestattet, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 12 Stunden (Sonn- und Feiertage, sowie die Nachtzeit 20.00-07.00 Uhr nicht eingerechnet) ausgeführt werden kann.

§ 20 Benutzung der Aufbahrungsräume

- (1) Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Leichen der an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Amtsarztes geöffnet werden.

§ 21 Aufbahrung

- (1) Jede Leiche wird im Leichensaal im offenen Sarg mit unbedecktem Gesicht aufgebahrt. Von der Aufbahrung im offenen Sarg muss abgesehen werden, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind, es der Würde des Verstorbenen widerspricht, der Wunsch der Hinterbliebenen entgegensteht oder wenn der Amts- bzw. Leichenschauarzt es angeordnet hat. Der Sarg ist eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung zuzuschließen.
- (2) Wenn eine Leiche sich im Leichensaal befindet, darf die Temperatur in der kalten Jahreszeit nicht unter 5 Grad Celsius betragen; außerdem muss der Leichensaal beleuchtet sein.
- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur mit Einwilligung der Angehörigen und der Gemeinde gemacht werden.

§ 22 Trauerfeiern

- (1) Für die Trauerfeier steht die Aussegnungshalle oder ein dafür bestimmter Raum oder eine vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Aussegnungshalle bzw. des bestimmten Raumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

V. Schlussvorschriften

§ 23 Alte Rechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Nutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen.
- (2) Für die Grabfelder La bis Z gilt als Übergangsregelung der derzeitige Bestand bis zur Auflassung oder dem Neuerwerb eines Grabes.

§ 24 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührensatzung maßgebend.

§ 25 Ordnungswidrigkeit

- (1) Nach Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:
 1. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 4)
 2. die Bestimmungen über die gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 5)
 3. die Bestimmungen über die Zustimmungserfordernisse für die Errichtung oder Änderung von Grabzeichen auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 16)
 4. die Bestimmungen über die Standsicherheit der Grabzeichen auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 17)
 5. die Bestimmungen über die gärtnerische Gestaltung der Gräber auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 18)
 6. die Bestimmungen über den Benutzungszwang des Leichenhauses auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 19).
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt mit dieser Satzung die Satzung über die Benutzung des Gemeindefriedhofes Oberhaching vom 30.9.1977, zuletzt geändert durch die Satzung vom 01.10.2015 außer Kraft.



Oberhaching, den 25.04.2017
Gemeinde Oberhaching

Stefan Schelle
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

*Diese Satzung wurde am 26.04.2017 im Rathaus der Gemeinde Oberhaching, Zi. E24 (Pforte)
zur Einsichtnahme niedergelegt.*

*Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge
wurden am 26.04.2017 angeheftet und am 17.05.2017 wieder abgenommen.*

Oberhaching, den 18.05.2017
Gemeinde Oberhaching

Stefan Schelle
1. Bürgermeister